

# Zählweise und Datenbasis des Monitoring der Mitgliedsorganisationen des VBRG e.V.

Stand: 03. August 2022

## Was wird als rechtsmotivierter Angriff erfasst?

Die Definition rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt der Beratungsstellen ist angelehnt an jene aus dem polizeilichen Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität des Bundeskriminalamt (BKA) (2001 durch die Innenministerkonferenz beschlossen und seitdem in Kraft, zuletzt überarbeitet mit Stand Dezember 2016).

*„Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.“ Als PMK- rechts zählt demnach, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes, gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.“*

Bundesministerium des Inneren/ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Berlin 2016.

Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des Täters“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Opferperspektive** ausschlaggebend.

Kriterien, die Aussagen über die **Einstellung des Täters** zulassen, sind:

- Äußerungen des Täters vor, während oder nach der Tat
- Kleidung oder Symbole, die der Täter trägt
- Organisation des Täters in rechten Gruppierungen

**Umstände der Tat**, die für ein rechtes Tatmotiv sprechen, können sein:

- Tatkontext wie Zeit und Ort (einschlägige Daten wie 20. April, Männertag, 1. Mai, etc. oder Orte wie Volksfeste, Demonstrationen)
- Tatzusammenhänge wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle (Sachbeschädigungen, Schmierereien, Aufkleber, etc.)

- Art der Tatbegehung (Exzess, besondere Brutalität, Demütigung, Folter)
- Die Auswahl des Opfers. Aus der Tat selbst spricht mit der Auswahl des Opfers die Einstellung des Täters. Der Angriff wird aufgrund von Ungleichwertigkeitsvorstellungen verübt, d.h. aufgrund der Einstellung, dass ein Mensch wegen seiner Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder seines Erscheinungsbildes, nicht genauso viel wert sei. Die Tat richtet sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern stellvertretend gegen eine Gruppe.

### Als -rechts- erfasste Tatmotivationen:

- Antisemitismus
- Rassismus
  - antimuslimischer Rassismus
  - Antiziganismus
- wegen sexueller Orientierung/Identität (gegen LGBTIQ\*)
- Sozialdarwinismus (gegen Menschen mit Behinderung)
- Sozialdarwinismus (gegen Wohnungslose)
- gegen politische Gegner\*innen
  - Journalist\*innen
  - politische Verantwortungsträger
- gegen Nichtrechte oder Alternative

### Als -Gewalt- erfasste Straftatbestände

Gezählt werden ausschließlich Gewalttaten. Anspruch der Statistik ist es jene Spitze des Eisbergs rechter Straftaten abzubilden, die Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt. Vorfälle in den Bereichen rassistische Beleidigung, Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen, rassistische Diskriminierung und Mobbing werden in der Statistik nicht berücksichtigt. Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten. Ausnahmen bilden Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung.

- massive Sachbeschädigung
- Nötigung/Bedrohung (NEU)
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung

- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch)

Die **einfache Körperverletzung** - §223 - ist bspw. der Schlag ins Gesicht durch eine allein handelnde Person.

Die **gefährliche Körperverletzung** - §224 - richtet sich nach der Art der Tatbegehung: mittels Waffe oder anderer gefährlicher Gegenstände, mittels Hinterlist, gemeinschaftlich oder mittels einer lebensgefährlichen Behandlung (Schläge und Tritte gegen den Kopf)

Die **schwere Körperverletzung** - §226 - richtet sich nach den Tatfolgen: verursacht die Körperverletzung bspw. den Verlust des Seh-, Hör-, Sprechvermögen oder von Gliedmaßen

Auch der Versuch zählt als einfache, gefährliche, schwere Körperverletzung.

**Sachbeschädigungen** werden nur in massiven oder vehementen Fällen gezählt.

Massive Sachbeschädigung:

- richtet sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien) und ...
- ist ein Eindringen in den persönlichen Nahraum bei tatsächlicher Möglichkeit der Gefährdung der persönlichen Unversehrtheit, oder ...
- der entstandene Sachschaden muss eine vorübergehende Unbrauchbarkeit oder Zerstörung bedeuten und damit einer Brandstiftung gleichkommen

**Beispiel:** *Schmierereien im Stadtgebiet werden nicht gezählt. Wird das Auto eines politisch Aktiven beschmiert und die Fensterscheiben zerschlagen, zählt dies als massive Sachbeschädigung, weil sie sich indirekt gegen den politisch Aktiven richtete und der Schaden eine vorübergehende Unbrauchbarkeit des Autos bedeutet. Ein Steinwurf zur Nachtzeit in ein geschlossenes Parteibüro wird nicht gezählt. Ein Steinwurf in ein bewohntes Zimmer eines alternativen Wohnprojektes geht in die Statistik ein, weil sich der Steinwurf indirekt gegen ein politisches Projekt richtete und dabei die tatsächliche Möglichkeit bestand, dass Personen, die sich im Raum aufhielten, verletzt werden (Achtung: wurde der Stein gezielt auf von außen sichtbare Personen geworfen, handelt es sich ohnehin um eine versuchte oder vollendete Körperverletzung).*

Mehrere nicht massive Sachbeschädigungen zählen als Vehemensfall, d.h. werden als EINE massive Sachbeschädigung gezählt, wenn:

- sie sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien) richten und ...
- eine regelmäßige Beschädigung an einem Objekt stattfindet
- geringer Sachschaden entstand, aber die Häufigkeit dennoch zu Maßnahmen zwingt.

**Beispiel:** Finden sich an einem alternativen Wohnprojekt an jedem zweiten Wochenende Schmierereien, eingeschlagene Fensterscheiben o.ä nicht massive Sachschäden, so richten sich diese wiederkehrenden Angriffe indirekt gegen das politische Projekt und die dort lebenden Menschen. Die Häufigkeit zwingt die Betroffenen zu Schutzmaßnahmen, da das persönliche Sicherheitsgefühl beeinträchtigt wird und auch geringe Sachschäden in Häufung finanziell belasten.

Es handelt sich um eine **Nötigung** oder um eine **Bedrohung**, wenn

- die Kriterien nach StGB §§240,241 erfüllt sind oder
- Anfeindungen/Aggressionen/Einschüchterungen, die von Betroffenen aufgrund der Intensität oder Häufung als Bedrohung wahrgenommen werden und erhebliche Folgen haben
- Ob die Nötigung oder Bedrohung schriftlich, mündlich, per Geste, telefonisch, im Internet oder an der Hauswand erfolgt, ist unerheblich

Kriterien erheblicher Folgen:

- Subjektives Bedrohungsgefühl der Betroffenen – erhebliche Verunsicherung bezüglich der eigenen Sicherheit – bspw. Überlegungen wegzuziehen, zu kündigen, Vermeidung von bestimmten Orten/Kontakten, Einschränkung des Bewegungsfreiraumes
- Erhebliche finanzielle Folgen – Aufgabe/Verlust der Existenz, Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Mehrausgaben z.B. für Sicherheitseinrichtungen (Bewegungsmelder, Jalousien)
- Erhebliche gesundheitliche Schädigungen – bspw. Angststörungen, PTBS, Panikattacken, Schlafstörungen, Verlust von Lebenslust und Lebensfreude

**Brandstiftungen** gehen in die Statistik ein, wenn:

- die Kriterien nach §306, §306a oder §306b erfüllt sind
- sie sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien) richten
- es müssen zur Zählung keine Personen anwesend sein
- Fälle nach §306d Brandstiftung mit Todesfolge werden als Tötung gezählt

Als **sonstige Gewalttaten** gehen rechtsmotivierte Gewalttaten ein, die nicht unter die anderen Straftatbestände fallen, jedoch Gewalttaten sind.

**Beispiel Raub:** Bei Fällen nach § 249 ff. handelt es sich, wenn unter Anwendung oder Androhung von physischer Gewalt etwas entwendet wird. D.h. in Fällen von Raub handelt es sich um Körperverletzungsdelikte in Verbindung mit Diebstahl. Ein Raub ist also immer eine Gewalttat.

**Beispiel Landfriedensbruch:** Fälle von Landfriedensbruch werden aufgenommen, wenn es sich

um Gewalt aus Ansammlungen heraus handelt, die sich gegen Personen oder Personengruppen richtet, die einer Betroffenenengruppe rechtsmotivierter Gewalt zuzuordnen sind. Gezählt werden gewalttätige Ansammlungen vor Asylsuchendenunterkünften oder linken Hausprojekten, nicht jedoch Ausschreitungen gegen die Polizei bei Demonstrationen.

### **Auf welchen Daten basiert die Statistik?**

Eine Aufnahme in die Statistik erfolgt erst durch die Beratungsstellen, wenn ausreichend Informationen zu einem Fall vorliegen, die eine Einordnung nach obenstehender Definition ermöglichen. Im Idealfall besteht ein direkter Kontakt zum Betroffenen oder aber externe vertrauenswürdige Quellen liefern die notwendigen Hinweise zu einem Fall. Eine Zählung nach Hören-Sagen erfolgt nicht.

Die Hinweise zu Angriffen erlangen die Beratungsstellen u.a. über:

- die Betroffenen
- Angehörige, Freund\*innen, Community
- Kooperations- und Netzwerkpartner vor Ort
- eindeutige Meldungen der Polizei oder Nachfrage bei der Polizei
- eindeutige Presseartikel
- monatliche Kleine Anfragen im Landtag zur Politisch motivierten Kriminalität